

Auszug aus der Niederschrift der 28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 21.02.2008

12	Bebauungsplan Nr. 51 "Giermaar I", 21. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2008/00073
----	---	------------

Ausschussmitglied Herr Seebens nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Erftverbandes, wie unter 3.5 dargelegt. Darin heißt es, dass bestehende Leitungen verlegt werden müssen. Wer bezahlt die Kosten der Verlegung?

Von Seiten der Verwaltung wird erklärt, dass diese Kosten in Verbindung mit dem Kaufpreis zu sehen sind.

Ausschussvorsitzender Herr Jonen bringt den nachfolgenden Beschluss zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat stellt fest, dass der Bebauungsplan Nr. 51 „Giermaar I“, 21. Änderung in der Zeit vom 14.12.2007 bis einschließlich 25.01.2008 öffentlich ausgelegen hat.
Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.
2. Es wird festgestellt, dass von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen vorliegen, Anregungen und Bedenken jedoch nicht mitgeteilt wurden:
 - Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
 - RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
 - Bezirksregierung Köln, Dez. 69 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Abstimmungsergebnis:

15	Ja	0	Nein	0	Enthaltungen
----	----	---	------	---	--------------

3. Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

3.1 RWE Rhein-Ruhr AG Netzservice, Euskirchen mit Schreiben vom 03.01.2008

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden beachtet und bei der weiteren Planung dahingehend berücksichtigt, dass das östliche Niederspannungskabel in den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt wird

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Die Hinweise werden in der weiteren Planung und Realisierung beachtet. Als Versorgungstrasse steht die insgesamt 4 m breite öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung. In dieser Fläche verläuft die vorhandene westliche Trasse, die östliche Trasse muss bei Realisierung des Bebauungsplanes im Rahmen der Baumaßnahme in die öffentliche Verkehrsfläche in Abstimmung mit dem Versorgungsträger verlegt werden. Hierfür werden bei der weiteren Planung Abstimmungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt. Eine grundbuchliche Sicherung wird in der öffentlichen Verkehrsfläche nicht erforderlich.

3.2 **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen mit Schreiben vom 04.01.2008**

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt kein näheres Heranrücken von Wohnbebauung an die L 471 oder andere Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Maßnahmen zum aktiven Schallschutz werden nicht erforderlich

3.3 **RSAG mbH, Siegburg mit Schreiben vom 09.01.2008**

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Es werden keine öffentlichen Straßenflächen verändert, eine reibungslose Müll- und

Sperrmüllabfuhr wird über das vorhandene Straßensystem gewährleistet.

3.4 **Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 03.01.2008**

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Die Hinweise werden beachtet. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

3.5 **Erftverband, Bergheim mit Schreiben vom 15.01.2008**

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet und bei der weiteren Planung dahingehend berücksichtigt, dass die Leitungen in den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in der weiteren Planung und Realisierung im Wesentlichen beachtet. Als Versorgungstrasse steht die insgesamt 4 m breite öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung. Die Trasse muss bei Realisierung des Bebauungsplanes im Rahmen der Baumaßnahme in die öffentliche Verkehrsfläche in Abstimmung mit dem Versorgungsträger verlegt werden. Hierfür werden bei der weiteren Planung Abstimmungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt.

3.6 **Rhein-Sieg-Kreis, Abt. 61-2 Planung, Siegburg mit Schreiben vom 17.01.2008**

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsverfahren berücksichtigt.

4. **Anregungen aus der Öffentlichkeit**

4.1 **Herr P. aus Meckenheim mit Schreiben vom 14.01.2008**

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wurde im Entwurf bereits inhaltlich gefolgt, der Bebauungsplan setzt die Gebäudehöhe ausreichend fest.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Abwägung und Begründung:

Die Anregungen werden insofern bereits berücksichtigt, als dass der Bebauungsplan die Sockelhöhe und die Geschossigkeit festsetzt. Damit werden die Höhen genügend definiert und festgesetzt.

5. **Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Giermaar I“, 21. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

6. Der Entwurf der Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Abstimmungsergebnis zu 5. und 6.:

Ja

Nein

Enthaltungen

Meckenheim, den 13.08.2008

Schriftführer/in